

Durch die Abgrenzung der Verantwortung zwischen der Linie XIV und der Linie IX und eine enge Zusammenarbeit und Koordinierung und Abstimmung aller Maßnahmen ist gewährleistet, daß im Ermittlungsverfahren keine Widersprüche in der Behandlung Verhafteter sowie in der Durchsetzung der Rechte, Pflichten, Anliegen und Probleme der Verhafteten auftreten, die Mitarbeiter der Linie XIV und der Linie IX einheitlich gegenüber Verhafteten auftreten und von diesen nicht untereinander "ausgespielt" werden können. Erst dieses einheitliche Auftreten gegenüber Verhafteten gewährleistet, daß die Ermittlungsverfahren in hoher Qualität bearbeitet und die Ziele der Untersuchungshaft realisiert werden können. Diese Problematik ist nicht nur im Aufnahmeverfahren von Bedeutung. Sie ist während der gesamten Dauer der Untersuchungshaft zu beachten.

Darüber hinaus wird durch die Abgrenzung der Verantwortung auch die Einhaltung der Geheimhaltung in jedem Ermittlungsverfahren gesichert, da nur der Leiter der Untersuchungshaftanstalt Einblick in die mit dem Vollzug der Untersuchungshaft zusammenhängenden operativen Fragen erhält.

#### Die Registrierung Verhafteter

Ein wesentlicher Bestandteil des Aufnahmeverfahrens ist die Realisierung der Forderung, daß jede in eine Untersuchungshaftanstalt des MfS aufgenommene verhaftete Person namentlich, mit Angabe des Datums und der Uhrzeit zu registrieren ist.

Die Registrierung erfolgt in einem gebundenen, mit Seitenzahlen versehenen und vom Staatsanwalt bestätigten Registrierbuch. In diesem Buch erfolgt eine fortlaufende Dokumentierung der Zugänge (Name, Vorname, Geburtsdatum, Datum und Uhrzeit der Aufnahme in die Untersuchungshaftanstalt) sowie Name, Datum und Uhrzeit der Abgänge. Zusätzlich erfolgt in einem gesonderten Buch eine alphabetische Registrierung der Verhafteten mit den gleichen Angaben und einer internen